

Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **110-kV-Hochspannungsfreileitung Umbau Anschluss Strenzfeld (Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG, 03.02.2022
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§ 9) UVPG
- Übersichtsplan (M: 1:10.000).

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 04/2022)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 04/2022).

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom (MITNETZ STROM) plant zur Gewährleistung der Netzsicherheit im Auftrag des Zementwerkes „Schwenk“ Bernburg den Neubau eines 110-kV-Freileitungsabschnittes mit drei zugehörigen 110-kV Hochspannungsmasten. Das in der Nähe befindliche Umspannwerk Strenzfeld hat seine maximale Betriebsdauer erreicht, so dass eine sichere Versorgung mit Elektroenergie nicht mehr gewährleistet werden kann. Die bestehende 110-kV Freileitung genügt den technischen Anforderungen nicht mehr, so dass die Leistungsfähigkeit nicht im ausreichenden Umfang gegeben ist.

Folgende Baumaßnahmen sind geplant:

- Neubau Mast 4Stn (als Abspannmast zur Anbindung des neuen 110-kV-Abschnittes)
- Neubau Mast 6.3Stn (als Abspannmast, wird in unmittelbarer Nähe des Bestandsmastes 4St neu gegründet)
- Neubau Mast 7Stn (zur Leitungsverbindung der 110-kV Freileitung Bl. 6810 Anschluss Strenzfeld und dem neu geplanten Portal des Umspannwerkes)
- Rückbau des Freileitungsabschnittes von Mast 4Stn bis Mast 12St/UW Strenzfeld

Der bestehende Mast 4St steht auf einer landwirtschaftlichen Fläche. Der neu zu errichtende Mast 4Stn soll ca. 18 m nordwestlich des bestehenden Mastes gebaut werden. Die Masten 6.3Stn und 7Stn werden auf einer Länge von ca. 400 m errichtet.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Vorhaben befindet sich südlich der Stadt Nienburg, östlich der Altenburger Chaussee L 65 und nördlich der B 6.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Aufgrund der Trassen(abschnitts-)länge von 400 m, ist gemäß Ziffer 19.1.4 Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich (Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr).

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist bezüglich der Änderung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethode bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten. Die von der Planung betroffene 110-kV Hochspannungsfreileitung befindet sich im westlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Saale“. Das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ befindet sich ca. 200 m westlich des Vorhabengebietes. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Feldgehölze und Bäume befinden sich an dem Feldweg, über den der Zugang zu dem geplanten Maststandort 4Stn erfolgt. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr.

2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Ca. 250 - 400 m entfernt liegt das Überschwemmungsgebiet der Saale. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben ist nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte geplant. Es befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Archäologische Kulturdenkmale reichen bis ca. 70 m an das Vorhaben heran. Es ist zu prüfen, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Landschaftsschutzgebiete „Saale“ und „Bodeniederung“

Arbeitsflächen und Zuwegungen befinden sich ausschließlich außerhalb des in 200 m Entfernung liegenden Landschaftsschutzgebietes „Bodeniederung“. Aufgrund des bauzeitlich begrenzten Wirkungsraumes des Bauvorhabens können nachhaltig wirkende Beeinträchtigungen, die dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen des LSG „Bodenniederung“ entgegenstehen könnten, ausgeschlossen werden.

Die von der Planung betroffene 110-kV Hochspannungsfreileitung befindet sich im westlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Saale“. Das LSG „Saale“ ist sehr großflächig (2314 ha). Das geplante Bauvorhaben führt fast ausschließlich durch die von großflächigen Ackerschlägen geprägte Agrarlandschaft auf der Mast 4Stn geplant ist. Im Gegenzug dazu wird ein Mast auf dem Acker demontiert. Die Zufahrten zu den Mastbaustellen erfolgen über die bereits bestehenden Wartungszufahrten. Die Arbeitsflächen um die Maststandorte werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt. Baubedingte Beeinträchtigungen lassen sich durch einen fachgerechten Abtransport von Erdaushub und einem sachgemäßen

Umgang mit Wasser- und bodengefährdender Substanzen während der Bauphase vermeiden.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der Landschaftsschutzgebiete „Saale“ und „Bodeniederung“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope

Der Zugang zu Maststandort 4Stn soll über einen Feldweg erfolgen. An diesem befinden sich u.a. Feldgehölze. Mit dem Vorhaben sind keine direkten Eingriffe in diese geschützten Biotope verbunden. Baubedingt kann es durch den Einsatz von Baumaschinen und –fahrzeugen z.B. zu Staubbildung kommen. Diese sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt. Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope hervorgerufen werden.

Überschwemmungsgebiet der Saale

Die im Zuge der Demontage der Masten entstehenden Abfälle werden fachgerecht entsorgt. Boden- und Wasserverunreinigungen durch Hydraulik- oder Getriebeöl werden durch einen sorgsamen Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen vermieden. Das Überschwemmungsgebiet der Saale liegt ca. 250 - 400 m entfernt. Die Maststandorte befinden sich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebietes der Saale sind durch das Vorhaben daher nicht zu erwarten.

Archäologische Kulturdenkmale

Tiefbauarbeiten zur Herstellung der Mastgründung für Mast 4Stn finden außerhalb archäologisch bekannter Bereiche statt. Das Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale kann allerdings durch den Neubau von Mast 4Stn auf einer Ackerfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bezüglich etwaiger denkmalwürdiger, archäologischer Funde während der Bodenarbeiten gilt bei der Entdeckung von Funden die gemäß § 17 (3) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt allgemeine Anzeigepflicht. Bei Beachtung der genannten Maßgabe sind durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen archäologischer Kulturdenkmale zu erwarten.